

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichen-rechtlichen Sondervermögen.

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Ferdinand Bierbichler GmbH & Co. KG (im Weiteren Lieferer) gelten ausschließlich. Abweichende entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Lieferer stimmt ihrer Geltung schriftlich zu.

2. Angebot

Angebote und Listenpreise sind freibleibend, dies gilt insbesondere für Sonderangebote. Lieferungsmöglichkeit ist vorbehalten. Ausgeschlossen aus jeglicher URV: EDNA Servicewelt Artikel.

3. Preise und Konditionen

- (1) Die Lieferung erfolgt frei Haus im Rahmen der bestehenden Verkaufstouren. Sonst gelten die Preise ab Lager Stephanskirchen.
- (2) Abweichungen gegenüber der vertraglich vereinbarten Liefermenge (Gewicht) bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der gelieferten Ware begründet sind und im Rahmen handelsüblicher Toleranzen liegen.
- (3) Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug sofort bei Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (4) Alternativ dazu kann der Käufer uns ein SEPA Basismandat / SEPA Firmenmandat erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt 4 Bankarbeitstage nach Rechnungsdatum, die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf einen Tag verkürzt. Der Käufer sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.
- (5) Wir behalten uns vor, Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen.

4. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Der Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Im Fall des Weiterverkaufs tritt er uns jedoch bereits jetzt seine Forderung aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Die Forderung aus der Weiterveräußerung dient in demselben Umfang zur Sicherung unserer Ansprüche wie die Vorbehaltsware. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

5. Rügefrist

Bei leicht verderblicher Ware sind offensichtliche Mängel sofort bei Übernahme, spätestens jedoch innerhalb 6 Stunden nach Empfang der Ware unmittelbar an den Lieferer zu melden; Mängelrügeanzeigen an die Fahrer oder Vertreter genügen nicht. Spätere Reklamationen offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen. Beanstandete Ware ist sachgemäß zu behandeln und zu lagern.

6. Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten und in Ziffer 5 dieser AGB konkretisierten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache bestimmungswidrig nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (7) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (9) Die Frist gilt nicht, wenn aufgrund eines Mangels Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend gemacht werden. Es bleibt ferner bei der gesetzlichen Verjährungsfrist für Mängelansprüche, soweit gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 475 Abs. 2 BGB (Verbrauchsgüterkauf), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB längere Fristen zwingend vorgeschrieben sind.

7. Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Anzuwendendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

9. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Als Erfüllungsort ist Rosenheim vereinbart.
- (2) Gerichtsstand ist Rosenheim, sofern der Kunde ein Kaufmann ist.